

## **Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über das Verfahren bei Beschwerden über die Verletzung von Programmgrundsätzen (Beschwerdesatzung)**

vom 20. September 2007

(Amtsblatt 2007 S. 1976)

---

Gemäß § 59a Abs. 3, § 57 Nr. 9 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002, S. 498, 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007 (Amtsbl. 2007, S. 1062 ff.), erlässt der Medienrat der LMS die folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Beschwerden, mit denen die Verletzung der Programmgrundsätze (§§ 6, 15, 16 SMG, §§ 3, 10, 25 Abs. 1, § 41 RStV), der programm- und werbebezogenen Vorschriften des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV), der Vorschriften über die Werbung (§§ 7, 44, 45, 45a, 45b des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) und der Vorschriften über das Sponsoring (§ 8 RStV) geltend gemacht wird, an die Veranstalterin oder den Veranstalter zu wenden.

(2) Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer aufgrund einer Zulassung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) im Sinne des § 43 SMG Rundfunk veranstaltet und verbreitet.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für zulassungsfreie Sendungen nach § 49 Abs. 5 SMG entsprechend.

### **§ 2 Verfahren bei Beschwerden**

(1) Beschwerden sind schriftlich zu begründen; der geltend gemachte Verstoß ist unter Angabe von Sendedatum und -uhrzeit hinreichend zu bezeichnen.

(2) Die Beschwerden sind an die Veranstalterin oder den Veranstalter zu richten. Die LMS teilt auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters und der für den Inhalt des Programms verantwortlichen Person mit.

**§ 3****Entscheidung der Veranstalterin oder des Veranstalters**

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter. Die Entscheidung hat innerhalb eines Monats seit Zugang der Beschwerde mit schriftlicher Begründung zu erfolgen.

(2) Wird in einer Beschwerde neben der Verletzung von Programmgrundsätzen die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes geltend gemacht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter bei ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme ihrer oder seiner für den Datenschutz zuständigen Stelle einzubeziehen.

(3) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer über die Anrufungsmöglichkeit der LMS zu unterrichten. Gleichzeitig hat sie oder er der LMS eine Abschrift seiner Entscheidung zu übermitteln.

**§ 4****Entscheidung der LMS**

(1) Hilft die Veranstalterin oder der Veranstalter der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist ab, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb der Frist eines weiteren Monats die LMS anrufen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der LMS gibt der Veranstalterin oder dem Veranstalter Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Richtet sich die Beschwerde wegen der Verletzung der Programmgrundsätze bzw. der Vorschriften über Werbung und Sponsoring gegen den Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms, so soll die Direktorin bzw. der Direktor der LMS eine Empfehlung der im Rahmen der Abstimmung gemäß § 38 Abs. 2 RStV zuständigen Stelle einholen.

(4) Wird mit der Beschwerde die Verletzung der Vorschriften über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz behauptet, soll die Direktorin bzw. der Direktor der LMS einen Antrag auf gutachterliche Befassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen.

(5) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 2 sowie unter maßgeblicher Berücksichtigung einer Empfehlung nach Absatz 3 oder des Ergebnisses einer gutachterlichen Befassung nach Absatz 4 entscheidet die Direktorin oder der Direktor der LMS über die Begründetheit der Beschwerde.

(6) Die Entscheidung ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und der Veranstalterin oder dem Veranstalter mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er gegen eine ablehnende Beschwerdeentscheidung der Direktorin oder des Direktors Widerspruch einlegen kann.

**§ 5****Widerspruchsverfahren**

Für die Entscheidung über Widersprüche gegen ablehnende Beschwerdeentscheidungen der Direktorin oder des Direktors ist der Medienrat der LMS zuständig.

**§ 6****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu geben.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.